

MITWIRKUNGSPOLITIK

Gemäß § 185 Abs 1 Z 1 BörseG 2018 sind Vermögensverwalter verpflichtet, eine ausgearbeitete Mitwirkungspolitik zu veröffentlichen, in welcher beschrieben wird, wie der Vermögensverwalter die Mitwirkung der Aktionäre in seine Anlagestrategien integriert. Gemäß § 185 Abs 1 Z 2 BörseG 2018 ist jährlich öffentlich bekannt zu machen, wie die Mitwirkungspolitik umgesetzt wurde.

Die Österreichische Ärzte- und Apothekerbank AG hat die Dienstleistung der Vermögensverwaltung an die VOLKSBANK VORARLBERG e. Gen. (in weiterer Folge kurz „Volksbank Vorarlberg“) ausgelagert.

1) Mitwirkungspolitik:

Aufgrund der Auslagerung der Vermögensverwaltung an die Volksbank Vorarlberg wird auf die Mitwirkungspolitik der Volksbank Vorarlberg verwiesen. Diese ist auf der Homepage der Volksbank Vorarlberg abrufbar unter: www.volksbank-vorarlberg.at/mifid

2) Jährliche öffentliche Bekanntmachung:

Die jährliche öffentliche Bekanntmachung der Umsetzung der Mitwirkungspolitik erfolgt ebenfalls auf der Homepage der Volksbank Vorarlberg unter: www.volksbank-vorarlberg.at/mifid

Österreichische Ärzte- und Apothekerbank AG
Spitalgasse 31
1090 Wien

Wien, 29.03.2022